

99126011000000, 99126011000000

Vormundschaft Einrichtung

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8665861/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99126011000000, 99126011000000
Leistungsbezeichnung I	Vormundschaft Einrichtung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Vormundschaft, Vormundschaft Einrichtung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Trennung mit Kind (1020500)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	25.07.2016

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG016303377 https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_2.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/BJNR111630990.html#BJNR111630990BJNG001107140 https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG016303377 https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_2.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/BJNR111630990.html#BJNR111630990BJNG001107140
Teaser	
Volltext	Eine Vormundschaft kann kraft Gesetzes eintreten oder durch das Amtsgericht eingerichtet werden. Bei einer Vormundschaft handelt es sich nicht um eine öffentliche „Leistung“ im engeren Sinne. Durch die Aufnahme der Vormundschaft in das Sozialgesetzbuch VIII als „andere Aufgabe“ werden die zuständigen Stellen verpflichtet, Personal für die Führung von Vormundschaften bereitzuhalten. Die Führung einer Vormundschaft selbst kann einer bestimmten Person, einem Verein oder einem Jugendamt übertragen werden. Wem die Führung der Vormundschaft übertragen wird, entscheidet das Amtsgericht. Das örtlich zuständige Jugendamt wird „automatisch“ Vormund, wenn eine minderjährige unverheiratete Mutter ein Kind bekommt. Diese Vormundschaft endet, sobald die Mutter volljährig wird. Die „automatische“ Vormundschaft gilt nicht, wenn der Vater des Kindes volljährig ist, die Vaterschaft vor der Geburt festgestellt ist und die Eltern eine Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge abgegeben haben. Die eigentliche Führung einer Vormundschaft erfolgt im Rahmen des Privatrechts. Die Personen, die die

Modul

Sachverhalt

Vormundschaft führen, erfüllen weitgehend die Aufgaben, die ohne diese Vormundschaft von den Eltern ausgeübt werden müssten. Die eigentliche Betreuung des Kindes wird dabei in der Regel anderen Personen und/oder Stellen übergeben. Ein Vormund vertritt die Person, über welche die Vormundschaft geführt wird, damit in allen Angelegenheiten (in denen diese nicht selbst entscheiden kann).

Beispiele:

- Eröffnung eines Sparbuches
- Erlaubnis zu einer Operation
- Schulwechsel
- Festlegung des Wohnorts

Wird eine Vormundschaft durch ein Jugendamt geführt, wird dies „Amtsvormundschaft“ genannt. Eine bei dem Jugendamt beschäftigte Person wird entsprechend beauftragt. Die mit der Vormundschaft verbundenen Aufgaben nimmt diese Person eigenverantwortlich wahr.

Für den Bereich der Vormundschaft bestehen weitergehende Bestimmungen, die aufgrund ihrer Komplexität hier nicht im Einzelnen dargestellt werden können.

Erforderliche Unterlagen

Es werden keine Unterlagen benötigt.

Voraussetzungen

Eine Vormundschaft ist keine Leistung, die im eigentlichen Sinn beantragt wird. Eine Vormundschaft wird eingerichtet, wenn dem Amtsgericht bekannt wird, dass eine Vormundschaft erforderlich ist.

Nachstehend werden einige Voraussetzungen für den Eintritt oder die Einrichtung einer Vormundschaft aufgeführt (die folgende Aufstellung gibt nur Beispiele wieder und ist nicht vollständig):

- die Eltern eines Kindes sind unbekannt (Findelkind/Abgabe eines Kindes in einer „Babyklappe“/unbegleitet eingereistes Kind)
- beiden Eltern ist durch Entscheidung eines Gerichts die elterliche Sorge entzogen worden

Modul	Sachverhalt
	• die Mutter eines Kindes ist selbst minderjährig • beide Eltern sind verstorben • die elterliche Sorge der leiblichen Eltern ruht nach Einwilligung in die Adoption eines Kindes. Unabdingbare Voraussetzung für die Einrichtung/den Eintritt einer Vormundschaft ist, • dass nicht feststeht, wer die elterliche Sorge für ein Kind ausübt, oder • dass beide Elternteile die elterliche Sorge tatsächlich nicht ausüben können, oder • dass beiden Elternteilen die elterliche Sorge entzogen worden ist, oder • dass die Mutter minderjährig ist.
Kosten	Es fallen keine Gebühren an. Wird von Beteiligten eine anwaltliche Vertretung für erforderlich gehalten, müssen die Kosten dieser Vertretung selbstverständlich getragen werden. Ggf. besteht die Möglichkeit, Leistungen der Beratungshilfe/Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es müssen keine Fristen beachtet werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Für eine minderjährige Person kann unter bestimmten Umständen eine Vormundschaft eintreten bzw. eingerichtet werden.
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt beim Amtsgericht, dem Landkreis, bei der kreisfreien Stadt und der kreisangehörigen Kommune.
Zuständige Stelle	

Modul	Sachverhalt
Formulare	
Ursprungsportal	Guardianship Institution, Vormundschaft Einrichtung